

# **BGer 6B\_1246/2017 vom 5. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1246\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1246_2017)

FR: TF 6B\_1246/2017 du 5 janvier 2018

IT: TF 6B\_1246/2017 del 5 gennaio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 4. Juli 2017 nahm die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben das Verfahren gegen einen Kantonspolizisten wegen Löschens einer Aufzeichnung auf einem Aufnahmegerät nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 7. September 2017 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit einer als "Einsprache" bezeichneten Eingabe vom 8. Oktober 2017 (Poststempel) an das Bundesgericht. Seine Eingabe vom 24. Oktober 2017 (Poststempel) kann nicht berücksichtigt werden, da sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wurde ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 88 f.).

### **E. 3**

Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 StGB verstossen könnte. Der Beschwerdeführer unterlässt es, sich mit den Erwägungen des Obergerichts auseinanderzusetzen. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ob und inwiefern der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zum vorliegenden Rechtsmittel überhaupt legitimiert wäre, kann offen bleiben.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.